



COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

für einen sicheren Sportbetrieb

Stand 30.06.2021 - Änderungen vorbehalten!

Wir bewegen Menschen

Allgemeines

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19 Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die am 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zwecks der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als SPORTUNION Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome¹

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten - dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

■ Obfrau Daniela Gruber, dss.gruber@gmail.com, +43 664 5110964

¹ Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

Vorgaben laut Verordnung

- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf,
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - Impfung ab dem 22. Tag bei Impfung, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist,
 - oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tages vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Beim **Betret**en und beim **Aufenthalt** in der Sportstätte ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3-G“ nachzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, sind zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung folgende Daten zu erheben:
 - Vor- und Familienname und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.
 Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das **regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren** beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training/Spiel. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- **Persönliche Utensilien** sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten. Die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen sind auf der Sportstätte ausgehängt.
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sporeinheit wird erbeten.

2. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist zu vermeiden!
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen zu achten.
- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) sollen auch während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.

3. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene zu verwenden.
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, usw.) werden mehrmals täglich durch das Hallenpersonal desinfiziert.
- WC-Anlagen, Duschen und Umkleidekabinen werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften) während der Trainingseinheit wird empfohlen.
- Werden Sportgeräte (Matten, Hanteln, etc.) von unterschiedlichen SportlerInnen verwendet, so sind diese zu desinfizieren.
- Informationen über Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie Verhaltensregeln werden mit Aushängen kommuniziert.

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben und
- die **Gesundheitshotline 1450** und die **Vereinsführung** sowie den/die diensthabende/n Hallenwart/in kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigene Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend schnell handeln zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen bzw. bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten von dem/der Betreuer/in/Trainer/in zur Verfügung gestellt werden.

Es wird dringend empfohlen, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

5. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

6. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

7. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Für die An- und Abreise ist im Veranstaltungsfall entsprechend der zu erwartenden Personenanzahl ein Verkehrskonzept (vorhandene Parkplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Fuß-/Radwege, Radparkplätze) zu gestalten.
- In neuralgischen Bereichen wie Eingangs-/Ausgangsbereich, Kassa, Garderoben, Buffetbereich sowie Sanitäranlagen wird mittels Leitsystemen, Hinweisschildern sowie Markierungen am Boden auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
- Für wartende BesucherInnen ist ausreichend Platz vorgesehen. Bei Schönwetter wird der Wartebereich ins Freie verlegt, bei Schlechtwetter wird mittels Leitsystem ein Wartebereich in der Vorhalle aufgebaut.
- Der Zugang zum Publikumsbereich wird ebenso durch Leitsysteme gesteuert. Durch entsprechende Maßnahmen (Platzzuweiser) soll sichergestellt werden, dass BesucherInnen möglichst zügig zu ihren Plätzen gelangen.
- Es ist darauf zu achten, dass die gesetzten Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom nicht verhindern.

9. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

- Alle Mitarbeiter/innen halten sich an die Vorgabe, einen gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen („3-G-Nachweis“).
- Die allgemeinen Hygienestandards (regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren) werden von allen MitarbeiterInnen eingehalten.